



Richtlinien zum Wahlstudienjahr

der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Modul Unterassistenz)

Gültig ab Wahlstudienjahr FS/HS 2028

Gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Fassung

Stand 24.09.2026



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Lernziele im Wahlstudienjahr	3
3. Die Ausbildung als Unterassistentin bzw. Unterassistent	3
3.1 Art der Tätigkeiten	3
3.2 Rechte und Pflichten	3
3.3 Anstellung und Entschädigung	4
4. Formale Richtlinien zur Durchführung des Wahlstudienjahres	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Planung	4
4.3 Zeitpunkt und Dauer	4
4.4 Struktur und Auswahl der Fachbereiche	4
4.5 Anerkannte Ausbildungsstätten	5
4.5.1 Spitäler in der Schweiz	5
4.5.2 Tätigkeit in Spitälern oder Praxen im Ausland	5
4.5.3 Ärztinnen und Ärzte in Praxen	5
4.5.4 Wissenschaftliche Institute	5
4.5.5 Weitere Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz	5
4.5.6 Militärdienst	5
5. Dokumentation	6
5.1 Arbeitsplatzbasierte Assessments und Logbuch	6
5.2 Bestätigung	6
6. Versicherung und Impfanforderungen	6
6.1 Haftpflichtversicherung	6
6.2 Impfschutz	6
7. Kontakt im Studiendekanat	6
8. Anhang	7

1. Allgemeines

Voraussetzung zum Antritt des Wahlstudienjahrs ist das Bestehen des Herbstsemesters des 5. Studienjahrs. Das Wahlstudienjahr liegt im Frühjahrssemester des 5. und im Herbstsemester des 6. Studienjahrs. Das Bestehen des Wahlstudienjahrs ist Voraussetzung für den Übertritt in das Frühjahrssemester des 6. Studienjahrs.

Im Zeitraum des Wahlstudienjahrs müssen **9 Kalendermonate** Unterassistentz sowie das begleitende Modul «Interprofessionelle Zusammenarbeit» absolviert werden.

Diese Richtlinien regeln das Modul Unterassistentz. Informationen zum begleitenden Modul werden separat kommuniziert. Die Planung der Unterassistentzstellen ist Sache der Studierenden. Bei der Planung muss das begleitende Modul berücksichtigt werden.

2. Lernziele im Wahlstudienjahr

Den inhaltlichen Rahmen für das Wahlstudienjahr bildet [PROFILES](#) als aktuell gültiges Rahmenwerk für das Studium Humanmedizin in der Schweiz. Darin sind die ärztlichen Rollen (General Objectives, GO), die ärztlichen Tätigkeiten (Entrustable professional activities, EPA) sowie typische Situationen im ärztlichen Alltag (Situations as starting points, SSP) aufgeführt, die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte beim Einstieg in den Beruf handhaben können sollen.

In den Unterassistentzmonaten liegt der Schwerpunkt auf dem Erlernen der praktischen ärztlichen Fertigkeiten in unterschiedlichen klinischen Situationen und unter Einbezug von sozialen und kommunikativen Aspekten. Daher sollte in dieser Zeit ein besonderes Augenmerk auf die EPAs gelegt werden und nach Möglichkeit regelmässig EPA-basiertes Feedback von den betreuenden Ärztinnen und Ärzten eingeholt werden.

Für eine zielgerichtete Umsetzung des Wahlstudienjahrs wird empfohlen, bereits bei der Planung der Unterassistentzmonate PROFILES einzubeziehen.

3. Die Ausbildung als Unterassistentin bzw. Unterassistent

3.1 Art der Tätigkeiten

Die Ausbildung während der Unterassistentzzeit umfasst eine ganztägige praktische Tätigkeit als Unterassistentin bzw. Unterassistent in Spitälern, Arztpraxen, Instituten und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Diese erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von verantwortlichen ausbildenden Ärztinnen und Ärzten.

3.2 Rechte und Pflichten

Während der Unterassistentzzeit leisten die Studierenden Arbeiten im Bereich des ärztlichen Tätigkeitsgebiets, die ihnen gemäss ihrem aktuellen Ausbildungsstand anvertraut werden können. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Mitarbeit im Nacht- und Wochenenddienst.

Bei allen Tätigkeiten haben die Studierenden Anrecht auf gründliche Anleitung und aufmerksame Begleitung und Kontrolle durch eine entsprechend qualifizierte Person. Zur Dokumentation der absolvierten Tätigkeiten und des entsprechenden Lernfortschritts soll ein Logbuch (vgl. 5.1) geführt werden.

Details zu weiteren Rechten und Pflichten werden im Arbeitsvertrag (vgl. 3.3) geregelt.

3.3 Anstellung und Entschädigung

Eine Anstellung als Unterassistentin bzw. Unterassistent muss mindestens einen vollen Kalendermonat (vom ersten bis zum letzten Kalendertag eines Monats) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon umfassen. Anstellungen von kürzerer Dauer werden nicht angerechnet, auch nicht auf begründeten Antrag hin.

Der Arbeitsvertrag (einschliesslich Regelungen zu Arbeitszeiten, Entschädigung und Versicherungsschutz) wird direkt zwischen der Ausbildungsstätte und den Studierenden abgeschlossen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der jeweiligen Ausbildungsstätte.

4. Formale Richtlinien zur Durchführung des Wahlstudienjahres

4.1 Allgemeines

Das Wahlstudienjahr ist in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Richtlinien zum Wahlstudienjahr sowie den übergeordneten Reglementen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich zu absolvieren. Die Anerkennung erfolgt durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

4.2 Planung

Den Studierenden wird empfohlen, die Planung der Unterassistentenstellen frühzeitig aufzunehmen. Die Verantwortung für die Organisation der Unterassistentenzeit liegt bei den Studierenden selbst. Dabei sind die Vorgaben dieser Richtlinie zwingend einzuhalten. Das Studiendekanat kann keine Empfehlung über geeignete Unterassistentenstellen im In- oder Ausland erteilen.

Spätestens bis zum Beginn des Herbstsemesters des 5. Studienjahres (1. August) müssen alle geplanten Unterassistentenstellen von den Studierenden im Online-Tool des Studiendekanats erfasst werden. Anpassungen können bei Bedarf nachträglich vorgenommen werden.

Eine individuelle Prüfung der Planung durch das Studiendekanat erfolgt nicht.

4.3 Zeitpunkt und Dauer

Im Rahmen des Wahlstudienjahres müssen mindestens **9 Kalendermonate Unterassistenten** in Vollzeit absolviert werden. Diese müssen im Zeitraum vom Frühjahrssemester des 2. Studienjahres Master bis einschliesslich zum Herbstsemester des 3. Studienjahres Master liegen, also zwischen dem **1. Februar und dem 31. Januar des Folgejahres**. Eine Absolvierung von Unterassistentenstellen ausserhalb dieses Zeitraums ist nicht möglich, auch nicht auf Antrag. Dies gilt ebenso für Forschungstätigkeiten und Anstellungen in Gesundheitsinstitutionen.

Die Absolvierung der Unterassistentenstellen in Teilzeit ist in **begründeten Einzelfällen** möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag mit Begründung ist **vor Beginn des Wahlstudienjahres**, spätestens jedoch bis zum **31. Januar**, beim Studiendekanat einzureichen.

4.4 Struktur und Auswahl der Fachbereiche

Die Unterassistentenmonate können **minimal auf 3 und maximal auf 5 verschiedene Stellen** aufgeteilt werden. Die einzelnen Stellen sind jeweils zusammenhängende Ausbildungsabschnitte, müssen an einem Spital absolviert und dürfen nicht unterbrochen werden. Rotationen innerhalb einer Stelle sind erlaubt, sofern sie innerhalb des Spitals stattfinden und die zum Fachbereich gehörigen Subspezialitäten betreffen. Wenn im Rahmen einer Wahlstudienjahresstelle am Bildungsangebot der «Zürcher Interprofessionellen Ausbildungsstation» (ZIPAS) teilgenommen wird, wird dies auf die entsprechende Wahlstudienjahresstelle angerechnet. Des Weiteren gelten folgende Regeln:

Dauer:	Mindestens 9 Kalendermonate im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Januar.
Vorgaben:	Eine Unterassistentenstelle muss mindestens 3 Monate dauern. Zwei weitere Stellen müssen je mindestens 2 Monate dauern.
Pflichtbereiche:	Mindestens 2 Monate im Bereich A (gemäss Liste im Anhang) Mindestens 2 Monate im Bereich B (gemäss Liste im Anhang)
Restliche Zeit:	Die verbleibenden Monate sind frei wählbar , können also in beliebigen Fachbereichen absolviert werden.

4.5 Anerkannte Ausbildungsstätten

4.5.1 Spitäler in der Schweiz

Alle Spitäler, die als Weiterbildungsstätten des SIWF anerkannt und im [SIWF-Register](#) gelistet sind, werden anerkannt.

4.5.2 Tätigkeit in Spitälern oder Praxen im Ausland

Bis zu 3 Monate der Unterassistentenzeit können im Ausland absolviert werden, sofern die Tätigkeit an einem Universitätsspital oder einem der Universität angeschlossenen Lehrspital erfolgt. Maximal einer dieser 3 Monate darf an einem Spital oder in einer Praxis erfolgen, welche(s) weder ein Universitäts- noch Lehrspital bzw. Lehrpraxis ist. Ein separater Antrag hierfür ist nicht erforderlich. Eine Verlängerung der Unterassistentenzeit im Ausland über die maximal erlaubten 3 Monate hinaus ist auf Antrag möglich, sofern diese an einem Universitätsspital absolviert wird. Der schriftliche Antrag mit Begründung muss vor Beginn des Wahlstudienjahres spätestens bis zum 31. Januar beim Studiendekanat eingereicht werden.

4.5.3 Ärztinnen und Ärzte in Praxen

Bis zu 3 Monate Praxistätigkeit können anerkannt werden, wenn diese Tätigkeit in Praxen von eidgenössisch diplomierten Ärztinnen oder Ärzten absolviert wird, die in der Schweiz praktizieren oder als niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte tätig sind. Zur Unterstützung der Planung stellt das Institut für Hausarztmedizin eine [Liste von Praxen](#) zur Verfügung, die Unterassistentierende aufnehmen.

Praxen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht anerkannt, auch nicht auf Antrag.

4.5.4 Wissenschaftliche Institute

Bis zu 3 Monate wissenschaftlicher Arbeit können anerkannt werden, sofern sie an einer universitären Forschungseinrichtung durchgeführt wird. Forschungstätigkeiten an anderen wissenschaftlichen Instituten können auf Antrag ebenfalls anerkannt werden. Der schriftliche Antrag mit Begründung muss vor Beginn des Wahlstudienjahres spätestens bis zum 31. Januar beim Studiendekanat eingereicht werden.

4.5.5 Weitere Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz

Bis zu 3 Monate können in weiteren Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz (z. B. Gesundheitsbehörden) absolviert werden, sofern diese unter der Leitung einer vollamtlichen Kaderärztin oder eines vollamtlichen Kaderarztes stehen, die bzw. der die studentische Ausbildung in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien garantiert.

4.5.6 Militärdienst

Ein Monat Militärdienst (normaler Wiederholungskurs ohne ärztliche Tätigkeit) oder zwei Monate für den Kaderkurs 2 Medizin können angerechnet werden.

5. Dokumentation

5.1 Arbeitsplatzbasierte Assessments und Logbuch

Im Verlauf der Unterassistentenzeit muss monatlich mindestens ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durchgeführt werden. Dieses kann in Form eines Mini-CEX oder z. B. EPA-basiert erfolgen. Die erfolgreiche Durchführung des Assessments muss jeweils auf der Testatkarte von der für die Ausbildung verantwortlichen Person bestätigt werden.

Zusätzlich wird das Führen eines Logbuchs empfohlen, um die absolvierten Tätigkeiten und den entsprechenden Lernfortschritt zu dokumentieren. Das Logbuch soll einen Überblick über den Ausbildungsstand und -fortschritt bieten. Die Vorlage für das Logbuch sowie Hinweise zur Verwendung sind auf VAM hinterlegt. Das Studiendekanat fordert keine Abgabe des Logbuchs und nimmt dieses auch nicht entgegen.

5.2 Bestätigung

Die Bestätigung über die erfolgreich absolvierten Unterassistentenstellen sowie die arbeitsplatzbasierten Assessments erfolgt durch die Ausbildungsverantwortlichen in den jeweiligen Ausbildungsstätten (Kliniken, Praxen, Institute) mit Stempel und Unterschrift auf der Testatkarte.

Die Studierenden sind **selbst für die Vollständigkeit** der Testatkarte verantwortlich. **Fehlende Stempel oder Unterschriften** führen dazu, dass die entsprechende Unterassistentenstelle bzw. die wissenschaftliche Tätigkeit **nicht anerkannt** wird.

Die vollständig ausgefüllte Testatkarte muss **spätestens eine Woche nach Abschluss des Wahlstudienjahres** (7. Februar) über den in **VAM** hinterlegten Link hochgeladen werden. Wird die Testatkarte nicht innert dieser Frist eingereicht, gilt das Modul als nicht bestanden und es werden keine ECTS-Kreditpunkte vergeben.

6. Versicherung und Impfanforderungen

6.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung für Studierende im Rahmen des Wahlstudienjahres wird in der Regel von den jeweiligen Arbeitgebenden übernommen. Im Zweifelsfall wird empfohlen, dass die Spital-, Praxis- bzw. Institutsleitung im Versicherungsvertrag ausdrücklich die Mitversicherung von Wahlstudienjahrestudierenden bestätigen lässt.

Bei Wahlstudienjahraufenthalten im Ausland sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig über die geltenden Bestimmungen zu Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung zu informieren und gegebenenfalls eine entsprechende Versicherung eigenständig abzuschliessen.

Die Universität Zürich übernimmt in keinem Fall Versicherungsleistungen oder Haftung.

6.2 Impfschutz

Die Studierenden sind selbst für ihren Impfschutz verantwortlich. Es wird empfohlen, die aktuellen Impfempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu beachten.

7. Kontakt im Studiendekanat

Allfällige Rückfragen zum Wahlstudienjahr oder Anträge auf Ausnahmeentscheidungen sind an das Studiendekanat zu richten unter: studienberatung@dekmed.uzh.ch

8. Anhang

Bereich A

- Allergologie und klinische Immunologie
- Allgemeine Innere Medizin (Spital- und Hausarztmedizin sowie Geriatrie)
- Angiologie
- Endokrinologie / Diabetologie
- Gastroenterologie (inkl. Hepatologie)
- Hämatologie
- Infektiologie
- Intensivmedizin
- Kardiologie
- Kinder- und Jugendmedizin (inkl. Pädiatrische Endokrinologie-Diabetologie, Pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie, Pädiatrische Kardiologie, Neonatologie, Pädiatrische Nephrologie, Neuropädiatrie, Pädiatrische Onkologie-Hämatologie, Pädiatrische Pneumologie, Pädiatrische Rheumatologie, Entwicklungspädiatrie, Kinder-notfallmedizin)
- Medizinische Onkologie
- Nephrologie
- Neurologie
- Notfallmedizin
- Palliativmedizin
- Pneumologie
- Rheumatologie

Bereich B

- Allgemeinchirurgie und Traumatologie
- Gefässchirurgie
- Operative Gynäkologie
- Handchirurgie
- Herz- und thorakale Gefässchirurgie
- Kinderchirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Oto-Rhino-Laryngologie (Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie)
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Thoraxchirurgie
- Urologie
- Viszeralchirurgie

Die **Zuordnung einer Unterassistentenstelle zu einem bestimmten Bereich (A oder B)** erfolgt durch die **Ausbildungsstätte**. Diese entscheidet, welchem Fachbereich die absolvierte Tätigkeit zugeordnet wird. Unterassistentenstellen ausserhalb der Bereiche A und B sind zulässig, sofern die in Ziffer 4.4 definierten Pflichtbereiche erfüllt werden.